

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 3.002/23-003	Mag.a Ali-Pahlavani	470	30.03.2023

Straferkenntnis

Sie haben als Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (FN 437125g), in 1010 Wien, Friedrichstraße 10, zu verantworten, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH gemäß § 30b Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022 AMD-G für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 jeweils für Ihre audiovisuellen Mediendienste

- a) Livestream "oe24 TV" (laut Anzeige zu KOA 1.950/16-019 vom 24.06.2016) keinen Aktionsplan
 - i. erstellt,
 - ii. veröffentlicht und
 - iii. der Regulierungsbehörde übermittelt hat;
- b) Kabelfernsehprogramm „oe24 TV“ (laut Anzeige zu KOA 1.950/16-019 vom 24.06.2016) keinen Aktionsplan
 - i. erstellt,
 - ii. veröffentlicht und
 - iii. der Regulierungsbehörde übermittelt hat;
- c) Fernsehprogramm „oe24 TV“ (laut Zulassung zu KOA 2.135/16-005 vom 24.08.2016) keinen Aktionsplan
 - i. erstellt,
 - ii. veröffentlicht und
 - iii. der Regulierungsbehörde übermittelt hat;
- d) Abrufdienst „oe24 TV“ (laut Anzeige zu KOA 1.950/17-011 vom 08.02.2017) keinen Aktionsplan
 - i. erstellt,

- ii. veröffentlicht und
- iii. der Regulierungsbehörde übermittelt hat;
- e) YouTube Channel „oe24.TV“ (laut Anzeige zu KOA 1.950/18-054 vom 01.09.2016) keinen Aktionsplan
 - i. erstellt,
 - ii. veröffentlicht und
 - iii. der Regulierungsbehörde übermittelt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- Zu a. i.-iii.: § 64 Abs. 2 Z 2 iVm § 30b Abs. 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG
- Zu b. i-iii.: § 64 Abs. 2 Z 2 iVm § 30b Abs. 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG
- Zu c. i-iii.: § 64 Abs. 2 Z 2 iVm § 30b Abs. 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG
- Zu d. i-iii.: § 64 Abs. 2 Z 2 iVm § 30b Abs. 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG
- Zu e. i-iii.: § 64 Abs. 2 Z 2 iVm § 30b Abs. 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
Zu a. i. 70,-	1 Stunde		Zu a. i-iii.: § 64 Abs. 2 Z 2 AMD-G iVm §§ 9 Abs. 1, 16 und 19 VStG
Zu a. ii. 70,-	1 Stunde		
Zu a. iii. 70,-	1 Stunde		
Zu b. i. 70,-	1 Stunde		Zu b. i-iii.: § 64 Abs. 2 Z 2 AMD-G iVm §§ 9 Abs. 1, 16 und 19 VStG
Zu b. ii. 70,-	1 Stunde		
Zu b. iii. 70,-	1 Stunde		
Zu c. i. 70,-	1 Stunde		Zu c. i-iii.: § 64 Abs. 2 Z 2 AMD-G iVm §§ 9 Abs. 1, 16 und 19 VStG
Zu c. ii. 70,-	1 Stunde		
Zu c. iii. 70,-	1 Stunde		
Zu d. i. 70,-	1 Stunde		Zu d. i-iii.: § 64 Abs. 2 Z 2 AMD-G iVm §§ 9 Abs. 1, 16 und 19 VStG
Zu d. ii. 70,-	1 Stunde		
Zu d. iii. 70,-	1 Stunde		
Zu e. i. 70,-	1 Stunde		Zu e. i-iii.: § 64 Abs. 2 Z 2 AMD-G iVm §§ 9 Abs. 1, 16 und 19 VStG
Zu e. ii. 70,-	1 Stunde		
Zu e. iii. 70,-	1 Stunde		

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

100,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

1155,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.04.2021 wurde die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH über die Verpflichtung des § 30b AMD-G in Kenntnis gesetzt.

Mit Schreiben vom 18.02.2022 leitete die KommAustria gegen die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Nichterstellung des Aktionsplanes für die Jahre 2021-2023 sowie dessen Veröffentlichung und Übermittlung an die Regulierungsbehörde gemäß § 30b AMD-G und räumte ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH hat von ihrem Recht auf Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Mit Bescheid vom 13.03.2022 stellte die KommAustria fest, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (FN 437125g) die Bestimmung des § 30b Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie für

- den zu KOA 1.950/16-019 (24.06.2016) angezeigten Livestream "oe24 TV",
- das zu KOA 1.950/16-019 (24.06.2016) angezeigte Kabelfernsehprogramm „oe24 TV“,
- den mit Bescheid vom 24.08.2016 zu KOA 2.135/16-005 (24.08.2016) zugelassenen Fernsehprogramm oe24 TV,
- den zu KOA 1.950/17-011 (08.02.2017) angezeigten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf oe24

TV sowie für

- den zu KOA 1.950/18-054 angezeigten YouTube Channel oe24.TV

bis zum 31.03.2022 jeweils keinen Aktionsplan nach § 30b Abs. 2 AMD-G für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 erstellt, veröffentlicht und der Regulierungsbehörde übermittelt hat.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 01.12.2022, leitete die KommAustria wegen des Verdachts, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer und somit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zu verantworten hat, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH jeweils für Ihre audiovisuellen Mediendienste

- Livestream "oe24 TV" (laut Anzeige zu KOA 1.950/16-019 vom 24.06.2016)
- Kabelfernsehprogramm oe24 TV (laut Anzeige zu KOA 1.950/16-019 vom 24.06.2016)
- Fernsehprogramm oe24 TV (laut Zulassung zu KOA 2.135/16-005 vom 24.08.2016)
- Abrufdienst oe24 TV (laut Anzeige zu KOA 1.950/17-011 vom 08.02.2017)
- YouTube Channel oe24.TV (laut Anzeige zu KOA 1.950/18-054 vom 01.09.2016)

bis zum 31.03.2022 keinen Aktionsplan nach § 30b Abs. 2 AMD-G für die Kalenderjahre 2021-2023 erstellt, veröffentlicht und der Regulierungsbehörde übermittelt hat, ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Dem Beschuldigten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 20.12.2022 nahm der Beschuldigte dazu Stellung und führte aus, dass § 30b AMD- mit BGBl. I Nr. 150/2020 eingeführt wurde, seit 01.01.2021 in Kraft sei und die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH daher mit § 30b AMD-G noch keine Erfahrungen gemacht habe. Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH sei davon ausgegangen, dass die Behörde in Entsprechung des § 30 Abs. 2 2.Satz AMD-G und der erlassenen Richtlinie zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne ein entsprechendes Formular oder eine Eingabemaske zur Verfügung stelle. Von so einem Formular habe die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH keine Kenntnis gehabt.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wolle ihren Pflichten nach § 30b AMD-G nachkommen und diese Aktionspläne erstellen und der Behörde übermitteln sowie diese veröffentlichen. Am 19.12.2022 sei die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH von einer Mitarbeiterin der RTR-GmbH kontaktiert worden, diese habe per Mail den Link zu den Richtlinien zur Vergleichbarkeit und Standardisierung von Aktionsplänen zum Ausbau der Barrierefreiheit in audiovisuellen Mediendiensten übermittelt und mitgeteilt, dass der Aktionsplan direkt über das eRTR-Portal hochzuladen sei und die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH dies „nachholen“ könne.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH werde nun umgehend Aktionspläne in der von der KommAustria gewünschten Form erstellen, übermitteln und veröffentlichen.

Weiters sei zu berücksichtigen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering seien. Die nicht zeitgerechte Erstellung, Übermittlung und Veröffentlichung der Aktionspläne haben keine bedeuteten Folgen nach sich gezogen.

Überdies sei auch zu berücksichtigen, dass durch die Neuheit der Bestimmung des § 30b AMD-G bei den Mediendienstanbietern noch keine Routine bzw. Erfahrungswerte vorliegen.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten wurden keine Angaben gemacht.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Allgemeines

Die A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist eine beim Handelsgericht Wien zu FN 437125g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist Anbieterin des Abrufdienstes „oe24.TV“ (KOA 1.950/17-011), des Kabelfernsehprogramms „oe24TV“ (KOA 1.950/16-019), des Livestreams „oe24.TV“ (KOA 1.950/16-019) sowie des unter der URL <https://www.youtube.com/oe24tv> angebotenen Abrufdienstes „YouTube-Channel oe24.TV“ (KOA 1.950/18-054). Sie ist weiters Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung des über ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, ausgestrahlten Fernsehprogramms „oe24.TV“ (Bescheid vom 24.08.2016, KOA 2.135/16-005), das über „MUX C – Wien“ (KOA 4.431/16-006 vom 24.10.2016), MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C - Unterinntal und Wipptal“ sowie „MUX C - Oststeiermark und Graz“ (KOA 4.434/19-006 vom 13.05.2019) und über „MUX C – Großraum Linz“ weiterverbreitet wird (KOA 4.415/18-023 vom 21.12.2018).

Im Zuge der Markterhebung 2020 gab die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH bekannt, dass die Höhe des Umsatzes im Bereich Medien XXX - EUR betrug. Bei den Umsätzen zu den weiteren einzelnen audiovisuellen Mediendiensten gab sie an, dass diese nicht exakt auf diese Positionen allein zuordenbar seien.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH hatte mit den audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf, dem „Abrufdienst oe24 TV“, dem „YouTube Channel oe24.TV“ und den linearen Programmen, dem Kabelfernsehprogramm „oe24 TV“ und dem Web-TV „Livestream oe24 TV“ sowie dem Fernsehprogramm „oe24 TV“, im Jahr 2020 jeweils einen Umsatz von mehr als 500.000, - EUR.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.04.2021, zugestellt am 06.05.2021, wurde die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH über die Verpflichtung des § 30b AMD-G in Kenntnis gesetzt.

Weiters wurde die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 10.02.2022, zugestellt am 11.02.2022, über die jährliche Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G informiert.

Mit Schreiben vom 30.03.2022 beantragte die A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH eine 14-tägige Nachfrist zur Erstellung des Berichts. Herrn Semrau, Mitarbeiter der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wurde telefonisch am 31.03.2022 von einer Mitarbeiterin der RTR-GmbH mitgeteilt, dass es sich um eine gesetzliche Frist handle und diese nicht erstreckt werden könne.

Auch nach dem Ende der Frist am 31.03.2022 sind bis zum heutigen Tag keine Aktionspläne bei der KommAustria eingelangt.

2.2. Zum Beschuldigten

Der Beschuldigte war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR XXX aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgerepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Gegen den Beschuldigten wurde noch keine Verwaltungsstrafe wegen Nichterstellung von Aktionsplänen sowie deren Veröffentlichung und der fehlenden Übermittlung an die KommAustria verhängt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ergeben sich aus den zugrundeliegenden Akten der KommAustria sowie aus den zitierten Bescheiden.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH legte ihren Umsatz im Bereich Medien im Zuge der Markterhebung 2020 gegenüber der Behörde offen. Die einzelnen Umsätze zu den jeweiligen audiovisuellen Mediendiensten teilte sie jedoch nicht mit und brachte vor, dass die einzelnen Umsätze nicht exakt auf diese Positionen allein zuordenbar seien.

Die Feststellungen zu den einzelnen Umsätzen der Mediendienste beruhen auf den Schätzungen der KommAustria und basieren auf folgenden Überlegungen: Die A. Digital betreibt fünf Mediendienste und gab im Bereich Medien für das Jahr 2020 einen Gesamtumsatz von XXX EUR an.

Aufgrund der Eigenangabe der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zum Gesamtumsatz im Bereich Medien ist die KommAustria davon ausgegangen, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH mit jedem ihrer audiovisuellen Mediendiensten im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 500.000, - EUR hatte.

Dementsprechend hat dies die KommAustria mit Schreiben vom 18.02.2022 der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH in der Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens vorgehalten. Diesem Vorhalt ist die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH nicht entgegengetreten.

Im gegenständlichen Verfahren brachte der Beschuldigte in seiner Stellungnahme vom 20.12.2022 vor, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ihren Pflichten nach § 30b AMD-G selbstverständlich nachkommen wolle und die Aktionspläne entsprechend den Richtlinien erstellen und der KommAustria die Aktionspläne übermitteln und diese auch zu veröffentlichen wolle. Weiters brachte der Beschuldigte vor, dass er, jetzt wo er Kenntnis von der „Richtlinie“ der KommAustria gemäß § 30b Abs 2 2. Satz AMD-G habe und das Wissen über die Form in welcher der Aktionsplan zu übermitteln sei, dies umgehend machen werde. Dies ist bis heute nicht erfolgt.

Daher ist davon auszugehen, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH mit den audiovisuellen Mediendiensten im Jahr 2020 jeweils einen Umsatz von mehr als 500.000, - EUR hatte.

Die Feststellung zu den zugestellten Informationsschreiben sowie der Korrespondenz mit der A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ergeben sich ebenfalls aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen hinsichtlich des Telefonats einer Mitarbeiterin der RTR-GmbH mit Herrn Semrau am 31.03.2022 ergeben sich ebenso aus den Akten der KommAustria.

Die KommAustria geht hinsichtlich der Tätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH davon aus, dass er ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht 2022 der Statistik Austria herangezogen. Der Einkommensbericht für Geschäftsführer, Vorstände, leitende Verwaltungsbedienstete und Angehörige gesetzgebender Körperschaften (abrufbar: https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/allgemeiner-einkommensbericht,,nach_Berufsgruppen“) weist für männliche Geschäftsführer ein jährliches Nettodurchschnittseinkommen in der Höhe von EUR XXX (arithmetisches Mittel) aus. Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten mit EUR XXX einzuschätzen.

Die weiteren Vermögensverhältnisse sowie Unterhalts- oder Obsorgepflichten des Beschuldigten konnten mangels Angaben des Beschuldigten nicht festgestellt werden.

Die Feststellung, dass noch keine einschlägige Verwaltungsstrafe gegen den Beschuldigten verhängt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 2019/2022, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 10.000, - zu bestrafen, wer die Bestimmung des § 30b Abs. 2 AMD-G verletzt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 30b AMD-G lautet:

Barrierefreiheit

§ 30b. (1) Mediendiensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Hierbei können im Hinblick auf Live-Inhalte wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden. Von der Verpflichtung nach dem ersten Satz sind Mediendiensteanbieter, so lange befreit als ihr mit dem audiovisuellen Mediendienst im vorangegangenen Jahr erzielter Umsatz nicht mehr als 500 000 Euro erreicht hat. Ferner sind Mediendiensteanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

(2) Zur Konkretisierung der für die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils in Angriff genommenen Maßnahmen hat ein Mediendiensteanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation insbesondere zur Nutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen. Die Regulierungsbehörde hat Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne zu erlassen. Der Mediendiensteanbieter hat den Aktionsplan der Regulierungsbehörde zu übermitteln sowie leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Mediendiensteanbieter haben der Regulierungsbehörde in von der Regulierungsbehörde mittels der in Abs. 2 genannten Richtlinien standardisierter Form zu den im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten. Der Bericht ist in gleicher Weise wie der Aktionsplan zu veröffentlichen. Für den Fall der Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen bei den Anteilen ist zu begründen, warum die Vorhaben nicht verwirklicht werden konnten und welche Schritte in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen. Im Fall der Nichterfüllung kann die Regulierungsbehörde ein Rechtsaufsichtsverfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einleiten; zudem hat die Regulierungsbehörde ihrem Tätigkeitsbericht eine Stellungnahme zur Nichterfüllung anzuschließen.

(4) Die Regulierungsbehörde hat in ihrem Tätigkeitsbericht (§ 19 KOG) für die einzelnen Mediendiensteanbieter den Stand und die Entwicklung hinsichtlich der in Abs. 1 beschriebenen Verpflichtung mit einer vergleichweisen Darstellung der beabsichtigten Zielwerte und der tatsächlich erreichten Werte darzustellen. Sie kann diesem Bericht unterstützt von der RTR-GmbH als Servicestelle nach § 20b KOG eine Stellungnahme über die weitere Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit anschließen.

(5) Die Regulierungsbehörde hat mit Unterstützung der RTR-GmbH erstmals zum 30. November 2022 und danach alle drei Jahre eine Evaluierung der ergriffenen Maßnahmen verbunden mit einer Bestandsaufnahme zur Kontinuität und zu den Schritten der Entwicklung des barrierefreien Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten für die Berichterstattung an die Europäische Kommission zu erstellen.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH bis zum 31.3.2022 für ihre Dienste:

- a) Livestream "oe24 TV" keinen Aktionsplan
 - i. erstellt,
 - ii. veröffentlicht und
 - iii. der Regulierungsbehörde übermittelt hat;
- b) Kabelfernsehprogramm „oe24 TV“ keinen Aktionsplan
 - i. erstellt,
 - ii. veröffentlicht und
 - iii. der Regulierungsbehörde übermittelt hat;
- c) Fernsehprogramm „oe24 TV“ keinen Aktionsplan
 - i. erstellt,
 - ii. veröffentlicht und
 - iii. der Regulierungsbehörde übermittelt hat;
- d) Abrufdienst „oe24 TV“ keinen Aktionsplan
 - i. erstellt,
 - ii. veröffentlicht und
 - iii. der Regulierungsbehörde übermittelt hat;
- e) YouTube Channel „oe24.TV“ keinen Aktionsplan
 - i. erstellt,
 - ii. veröffentlicht und
 - iii. der Regulierungsbehörde übermittelt hat.

Für die Übermittlung des Aktionsplanes enthält § 30b AMD-G keine gesetzliche Frist. In § 30b Abs. 3 AMD-G ist geregelt, dass Mediendiensteanbieter jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten haben.

Nachdem die Bestimmung des § 30b AMD-G mit 01.01.2021 in Kraft getreten ist, wurde im gegenständlichen Fall aufgrund des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verpflichtung das Ende der Berichtsfrist des ersten Berichtszeitraumes gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G (also somit der 31.03.2022) auch als spätester Stichtag für die Erstellung und Übermittlung des Aktionsplans für die Jahre 2021, 2022 und 2023 herangezogen. Da Mediendiensteanbieter bis zum 31.3. des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung des Aktionsplanes und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten haben, kann im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass im gegenständlichen Fall (aufgrund des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Bestimmung) der jeweilige Aktionsplan für den Zeitraum 2021, 2022 und 2023 bis zum Ende des ersten Berichtszeitraumes (Ende des ersten Jahres des Aktionsplanes) von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH spätestens erstellt, der Behörde übermittelt, sowie leicht, unmittelbar und zuständig zugänglich veröffentlicht hätte werden müssen.

Das Tatbild nach § 30b AMD-G besteht in der Nichterstellung des Aktionsplanes sowie deren nicht fristgerechten Übermittlung und Veröffentlichung. Die Tat ist mit Ablauf der Frist (31.03.) vollendet. Es handelt sich somit um ein Unterlassungsdelikt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und so weit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Geschäftsführer der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH. Er war somit im Tatzeitraum zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen berufen. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Verpflichtung zur Erstellung von Aktionsplänen nach § 30b AMD-G war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtung zur Erstellung von Aktionsplänen sowie deren Veröffentlichung und Übermittlung gemäß § 30b AMD-G der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 2 Z 8 iVm § 30b AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges.

§ 5 VStG normiert hierzu:

„Schuld

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 30b Abs. 2 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Das bloße Vorbringen, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von dem Formular zur Eingabe des Aktionsplanes hatte, die Bestimmung neu sei, er daher keine Routine in der Umsetzung habe und daher keinen Aktionsplan fristgerecht abgeben konnte, genügt nicht, um im Sinne der oben dargestellten Judikatur ein wirksames Kontrollsystem zu belegen. Im Übrigen wurden auch keine Kontrollmechanismen für die Abgabe der Meldung behauptet.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH durch das Schreiben der KommAustria vom 30.04.2021 – das auch nachweislich zugestellt wurde – sowie das Telefonat und dem E-Mail-Verkehr mit Herrn Semrau, eines Mitarbeiters der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH mit einer Mitarbeiterin der RTR-GmbH, auf die Pflicht zur Erstellung von Aktionsplänen hingewiesen wurde.

Außerdem versicherte der Beschuldigte in seiner Stellungnahme, dass die Aktionspläne umgehend erstellt, veröffentlicht und an die KommAustria übermittelt werden. Jedoch sind bis heute keine Aktionspläne, auch nicht für die Folgejahre, eingelangt.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs.1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Der hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 2 Z 2 iVm § 30b Abs. 2 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies geboten erscheint, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34

VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlussatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErLRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 30b AMD-G besteht darin, die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Hör- und Sehbehinderte sowie für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, damit die KommAustria die Einhaltung der § 30b Abs. 2 leg.cit. überprüfen und ihrer Aufgabe, im Tätigkeitsbericht ihre Bewertung über die in Angriff genommenen Maßnahmen der einzelnen Anbieter und allfälliges Verbesserungspotential nachkommen kann. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich, weshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Zudem ist der Beschuldigte durch das Schreiben der KommAustria vom 30.04.2021 und 10.02.2022 sowie das Telefonat mit einer Mitarbeiterin der RTR-GmbH auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Aktionsplanes sowie die Berichtspflicht gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH hingewiesen worden.

Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen. Aus denselben Gründen scheidet auch die Erteilung einer Ermahnung aus. Es liegen keine Erschwerungsgründe vor, weil über den Beschuldigten keine Verwaltungsstrafen wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhender Verwaltungsübertretungen verhängt wurden. Bei der Strafbemessung waren keine Umstände als mindernd zu berücksichtigen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur in Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung in Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174; 31.01.2012, 2009/05/0123). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte

hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten in der Höhe von EUR XXX zugrunde gelegt. Allfällige Unterhaltspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Gemäß § 63 Abs. 2 Z 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 , - Euro zu bestrafen, wer keinen Aktionsplan nach § 30b Abs.2 erstellt oder diesen nicht der Regulierungsbehörde übermittelt oder nicht veröffentlicht.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass für die Verletzungen des § 64 Abs. 2 Z 2 iVm. § 30b Abs.2 AMD-G für jeden einzelnen oben angeführten audiovisuellen Mediendienst, also die Nichterstellung, Nichtveröffentlichung und die fehlende Übermittlung der Aktionspläne an die KommAustria, mit einer Strafe von a EUR 70, -, somit insgesamt EUR 1.050, -, welche am unteren Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 10.000, -), das Auslangen gefunden werden kann.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von EUR 100,- zu leisten hat.

4.7. Haftung der A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Es war daher auszusprechen, dass die A.Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfverteidiger/eine Verfahrenshilfverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)